

58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

03.02.2025

Vorhabenträger: NRS Grund GmbH
Bismarckstraße 1
46483 Wesel



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koeppenweg 2a
46499 Hamminkeln



INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich.....	1
3.	Rechtliche Grundlagen.....	3
3.1.	Besonderer Artenschutz.....	3
3.2.	Untersuchungsumfang.....	3
B.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung	6
I.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	6
1.	Vorgehen	6
2.	Planung.....	6
3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes.....	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	10
5.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar.....	13
5.1.	Datengrundlage	13
5.2.	Datenbestand des LANUV	14
5.2.1.	LINFOS.....	16
5.3.	Erfassung der Brutvögel.....	17
6.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	21
6.1.	Planungsrelevante Arten.....	21
6.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	44
7.	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	44
C.	Gesamtprotokoll.....	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersicht - Lage im Raum	2
Abb. 2:	Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	2
Abb. 3:	Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich (weiß).....	7
Abb. 4:	Vorhabenfläche (BR: N-S)	8
Abb. 5:	An die Vorhabenfläche angrenzender Weg „Am Schwan“ (BR: O-W)	8
Abb. 6:	An die Vorhabenfläche östlich angrenzender Gehölzstreifen (BR: W-O).....	9
Abb. 7:	Nordöstliche Begrenzung der Vorhabenfläche	9
Abb. 8:	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 43052 gem. LANUV	15
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten im Betrachtungsraum – LINFOS Eintragungen.....	17
Tab. 3:	Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.	23
Tab. 4:	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	44

A. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Wesel hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Schwan-Südwest“ beschlossen.

In der Sitzung des Rates der Stadt Wesel am 13.12.2022 wurde dem Antrag des Vorhabenträgers zugestimmt und der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Am Schwan-Südwest“ gefasst. Das Änderungsverfahren sollte im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - durchgeführt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans sollte im Wege der Berichtigung erfolgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht.

Aufgrund der o.g. Rechtsprechung kann das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Am Schwan-Südwest“ nicht gem. § 13b BauGB fortgeführt werden. Auch die Änderung des Flächennutzungsplans kann folglich nicht im Wege der Berichtigung erfolgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Normalverfahren erforderlich. Der Beschluss über den erneuten Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 erfolgte am 12.09.2023.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wesel stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen dem Planungsziel entgegen, somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Ziel der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche

Im Zuge des Verfahrens ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes Wesel im Ortsteil Obrighoven-Lackhausen zwischen der *Emmericher Str.* im Süden und der Straße *Am Schwan* im Norden (vgl. Abb. 1). Es handelt sich um das Flurstück 371, Flur 58 der Gemarkung Wesel und umfasst eine Fläche von etwa 1,38 ha.

Südlich wird das Plangebiet von der *Emmericher Straße*, mit straßenbegleitendem Gehölzbestand, und dahinter liegender Bebauung (Gewerbe und Wohnbebauung) begrenzt. Nördlich grenzt die Straße *Am Schwan* das Plangebiet zur freien Landschaft und den dortigen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) ab. Östlich und westlich angrenzend befindet sich Bebauung (Wohngebäude / landwirtschaftliche Nutzgebäude).

Das Plangebiet selbst stellt eine intensiv genutzte Grünlandfläche dar.

Die Lage des Plangebietes und der räumliche Geltungsbereich gehen aus den nachfolgenden Abbildungen hervor.

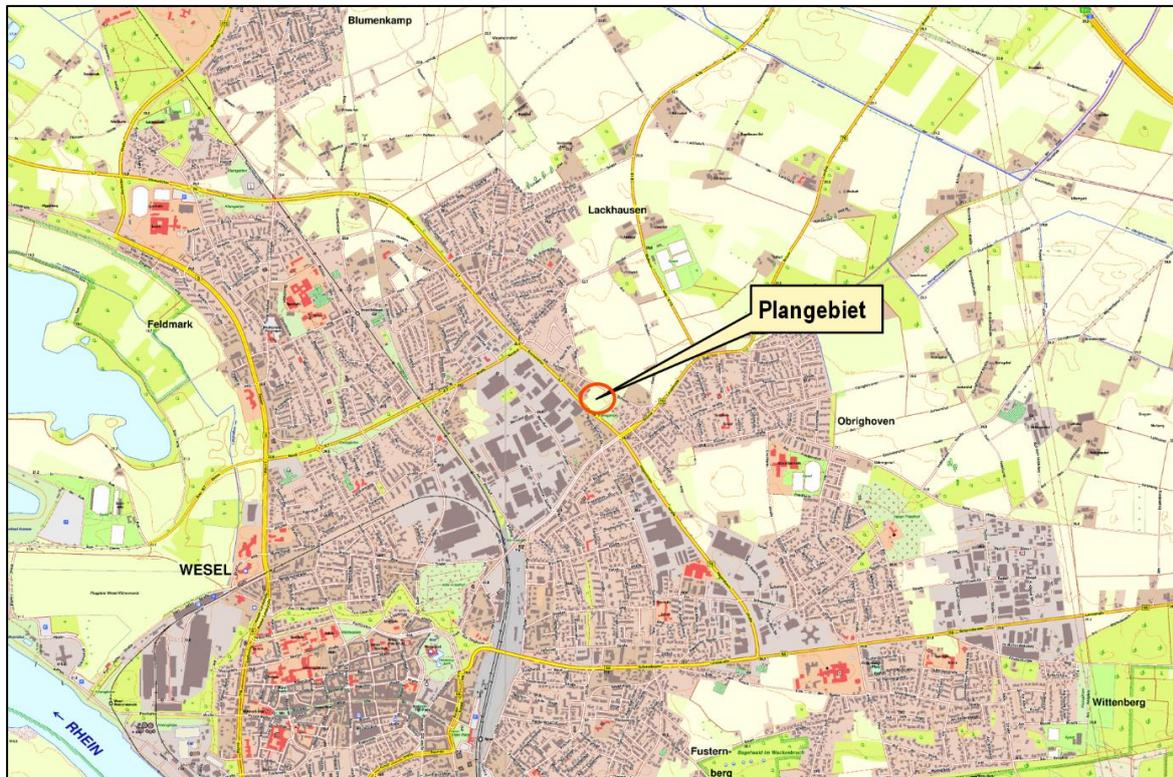


Abb. 1: Übersicht - Lage im Raum

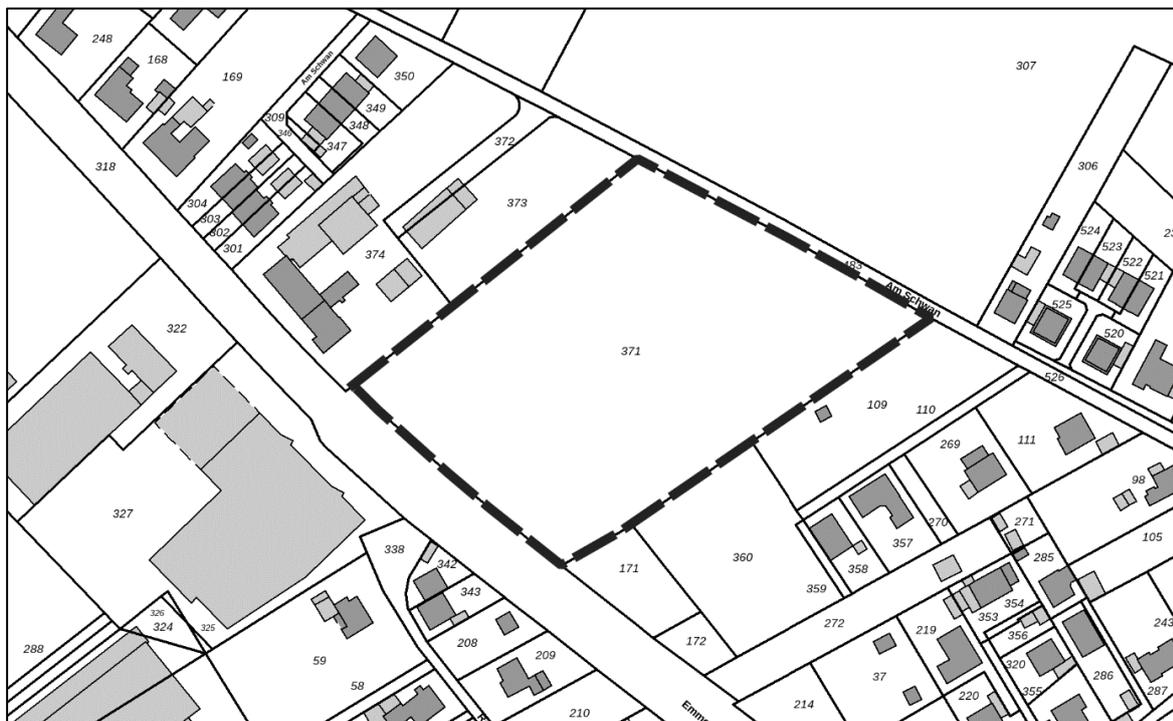


Abb. 2: Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben.

In der Bauleitplanung müssen deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten sein, die auf den betroffenen Grundstücken vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

3.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfungsumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

¹ VV-ARTENSCHUTZ - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2016)

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten
- Die europäischen Vogelarten, davon sind „planungsrelevant“
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter
 - Seltene und gefährdete Arten, die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Weitere Hinweise zur Behandlung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“³ enthalten.

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ,ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, ,Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALBEWERTUNG

I. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2. Planung

Der Bebauungsplanentwurf sieht eine Bebauung des Plangebietes mit Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäusern vor. Erschlossen wird das Plangebiet u-förmig über die nördlich angrenzende Straße *Am Schwan*. Den Wohngebäuden werden Garagen und/ oder Stellplätze zugeordnet. An der *Emmericher Straße* ist eine geschlossene dreigeschossige Bauweise vorgesehen, im übrigen Plangebiet sollen Häuser in zweigeschossiger, offener Bauweise errichtet werden.

Im zentralen Bereich des Plangebiets ist die Errichtung eines Spielplatzes vorgesehen. An der nördlichen Plangebietsgrenze sind Flächen geplant, auf denen im Plangebiet anfallende Niederschläge versickert werden sollen.

An der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist die Errichtung einer Lärmschutzwand mit Eingrünung geplant, welche das Plangebiet von der *Emmericher Straße* abschirmt.

Im Bebauungsplan sind zudem Dachbegrünungen auf Garagen und Flachdächern vorgesehen. Bei der Begrünung der Baugrundstücke sollen vor allem heimische Gehölze Verwendung finden.

3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Das Plangebiet ist gänzlich unbebaut. Es handelt sich um eine Intensivweide. Auf der Vorhabenfläche selbst befinden sich keine Gehölze.

Nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Straßen, direkt östlich und westlich angrenzend liegen Gärten, landwirtschaftliche Flächen und ein Hofgebäude. Zwischen dem Plangebiet und der südlich verlaufenden *Emmericher Straße* befindet sich ein Gehölzstreifen.

Die Umgebung besitzt in östliche, süd-östliche und nord-westliche Richtung überwiegend Wohnumfeldcharakter. Die nördliche Umgebung ist landwirtschaftlich geprägt. Südlich und südwestlich dominieren gewerbliche Flächen.



Abb. 3: Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich (weiß)

Den nachfolgenden Abbildungen ist der aktuelle Zustand der Fläche zu entnehmen.



Abb. 4: Vorhabenfläche (BR: N-S)



Abb. 5: An die Vorhabenfläche angrenzender Weg „Am Schwan“ (BR: O-W)



Abb. 6: An die Vorhabenfläche östlich angrenzender Gehölzstreifen (BR: W-O)



Abb. 7: Nordöstliche Begrenzung der Vorhabenfläche

4. Wirkungen des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen⁴.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert:

Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam. Die Reichweite der Wirkungen erstreckt sich weitgehend nur auf den Nahbereich. Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder vermindern.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁵.

Von weiterer Bedeutung ist die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt

⁴ Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

⁵ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte

- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch Bauarbeiten wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Zudem entsteht Baulärm. Der Einsatz von großen Maschinen und Menschen auf der Baustelle wird eine optische Störquelle darstellen.

In der Planungsphase wird auf eine kurze Bearbeitungszeit geachtet. Dadurch können die Beeinträchtigungen minimiert werden. Weiterhin sollte die Baufeldfreiräumung außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis Ende Juli) erfolgen.

Temporärer Flächenanspruch der Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

Grundlagen

Durch den Raumanspruch einer Anlage können die betroffenen Biotope ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensraumtypen und faunistischen Habitaten
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren.

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt sich auf die eigentliche Vorhabenfläche. Daher ergeben sich hier keine Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein des Vorhabens und sind dauerhaft wirksam.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelungen

Grundlagen

Durch den Verlust einer Freifläche gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren und stehen nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden.

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelungen

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Das Plangebiet ist unversiegelt. Durch Aufstellung des Bebauungsplans wird die Inanspruchnahme der Intensivweidefläche ermöglicht. Es gehen etwa 1,38 ha Freifläche verloren, die in großen Teilen versiegelt werden.

Beleuchtung des Wohngebietes / Straßenlaternen

Grundlagen

Von hellem Licht werden insbesondere Insekten, aber auch Vögel und Fledermäuse in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört

Mögliche Beeinträchtigungen

- Meidung von Lebensräumen

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern kann auf eine nächtliche Dauer-Beleuchtung der Anlage verzichtet werden.

Installation „fledermausfreundlicher“ Beleuchtung: Die Leuchtmittel sollten **einen geringen** Ultraviolett- und Blauanteil im Spektrum verwenden. Um eine Fernwirkung auf Tiere zu vermeiden, ist die Höhe der Lichtpunkte möglichst gering zu halten und sollte nie über die Horizontale strahlen. Der Lichtstrahl der Lampen sollte immer nach unten gerichtet sein und die Lampen sich in einem geschlossenen nach oben abgeschirmten Gehäuse befinden.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung des Vorhabens.

Dauerhafte visuelle und akustische Störeffekte durch die Nutzung

Grundlagen

Es sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Dauerhafte visuelle und akustische Störeffekte durch die Nutzung

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁶.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die Präsenz von Menschen im Plangebiet wird sich durch die Errichtung der Wohnhäuser deutlich erhöhen. Durch die Lage innerhalb eines anthropogen geprägten Umfeldes und der landwirtschaftlichen Flächennutzung kann jedoch von einer gewissen Gewöhnung der dort siedelnden Individuen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden.

5. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar

5.1. Datengrundlage

Als erste Grundlage kann der umfassende Datenbestand des LANUV⁷ herangezogen werden. Dieser wird ständig aktualisiert und bietet eine ausreichende Grundlage für die Einschätzung des relevanten Biotop- und Arteninventars

Eine Abfrage im observation⁸ – Kataster ergab für das Untersuchungsgebiet keine Fundorte planungsrelevanter Arten.

Im Rahmen der Gutachtenerstellung erfolgte eine Rücksprache mit der biologischen Station des Kreises Wesels. Der biologischen Station sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten bekannt.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 eine Brut- und Rastvogelkartierung durchgeführt.

Ergänzende Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

⁶ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

⁷ URL vom 03.07.2024: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43052>

⁸ URL vom 03.07.2025: <https://observation.org/>

5.2. Datenbestand des LANUV

Das Betrachtungsgebiet liegt innerhalb des Messtischblattes 4305 (Wesel) und dort im 2. Quadranten.

Für dieses Gebiet werden im Datenbestand des LANUV insgesamt 74 planungsrelevante Arten aufgeführt; einige kommen sowohl als Brutvogel, als auch als Wintergast vor. Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet „Fettwiesen und -weiden“ kann von 41 potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten ausgegangen werden. Für die restlichen 33 Arten kann ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und damit eine Betroffenheit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht bietet die folgende Tabelle.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Messtischblattes 43052 gem. LANUV⁹

Status: B = Brutvogel, R/W = Rast/Wintervorkommen, V = Vorkommen
 Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V Vorwarnliste D Daten unzureichend
 * Ungefährdet ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig / = unbekannt

Nr.	Art		Status im MTB 43052	RL ^{10,11,12,13,14,15,16,17}		Erhaltungszustand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NRW	
Säugetiere						
01.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	V	*	G	G
02.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	*	*	G
03.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
04.	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	3	G	G
Vögel						
05.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
06.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
07.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	3	3	U↓
08.	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R/W	*	*	G
09.	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	R/W	*	*	G
10.	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	R/W	2	R	G
11.	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	R/W	2	-	G
12.	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	2	2	S

⁹ URL vom 03.07.2024: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43052>

¹⁰ MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

¹¹ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

¹² RYSLAVY, T. ET AL (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

¹³ GRÜNEBERG, C. ET AL (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

¹⁴ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCH ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.)(2017): Rote Liste und Artenverzeichnis wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalen. 2. Fassung. Stand: Juni 2016.

¹⁵ HÜPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50.

¹⁶ ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

¹⁷ SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A. & HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.

Nr.	Art		Status im MTB 43052	RL ^{10,11,12,13,14,15,16,17}		Erhaltungszustand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NRW	
13.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U
14.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3	U
15a.	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	B	*	*	G
15b.	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	R/W	*	*	G
16.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
17.	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	R/W	-	*	G
18.	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	B	*	*	G
19.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	*	2	U↓
20.	<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	R/W	*	1	S
21.	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R/W	*	1	S
22.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	3	3	U
23.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	3	3	U
24.	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	*	*	G
25.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	B	*	V	G
26.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U
27.	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	2	3	U
28.	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	R/W	1	2	U
29.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U
30.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2	S
31.	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R/W	3	0	U
32.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	V	V	U
33.	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	R/W	1	0	S
34.	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	B	V	2	U
35.	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	B	*	*	G
36.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
37.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
38.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*	G
39a.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	2	2	S
39b.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	R/W	V	3	S
Amphibien						
40.	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	3	2S	G
41.	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	V	3	3	G

5.2.1. LINFOS

Nach § 3 des Landesnaturschutzgesetzes NRW dokumentiert das LANUV „Veränderungen in der Pflanzen- und Tierwelt“. Die Daten sind in einem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere festgehalten und über die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS)¹⁸ abrufbar.

¹⁸ URL vom 24.05.2023: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Innerhalb des Plangebietes sind im Fundortkataster keine artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgeführt. Es liegen jedoch Nachweise aus dem Jahr 2002 über ein Fledermausjagdgebiet für die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Grünstreifen auf der Brüner-Landstraße südöstlich des Plangebietes vor. Ebenfalls aus dem Jahr 2002 liegt ein Nachweis einer jagenden Zwergfledermaus entlang der *Emmericher Straße* auf Höhe des Plangebietes des Bebauungsplans Am Schwan Nord vor. Im Jahr 2003 konnte eine Zwergfledermaus in der Siedlung nordöstlich des Plangebietes nachgewiesen werden. Weitere Hinweise auf planungsrelevante Arten verzeichnet das LINFOS im Umreis von 500 m nicht.

Die drei Fledermausarten werden in die weitere Betrachtung aufgenommen.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Betrachtungsraum – LINFOS Eintragungen

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen
 2 Stark gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 V Vorwarnliste
 * Ungefährdet

1 Vom Aussterben bedroht
 3 Gefährdet
 R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 D Daten unzureichend
 ♦ nicht bewertet

Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig / = unbekannt

Nr.	Art		Eintrag im LINFOS aus dem Jahr	RL ^{10, 11}		Erhaltungszustand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NRW	
Säugetiere						
01.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2002	3	2	U↓
02.	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	2002	V	R	G
03.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	2002, 2003	*	*	G

5.3. Erfassung der Brutvögel & Rastvögel

Im Jahr 2024 wurde eine Brut- & Rastvogelkartierung durchgeführt.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auch das Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW empfiehlt bei größeren Vorhaben das Untersuchungsgebiet um einen Radius von 500 m um das Plangebiet zu erweitern. Im vorliegenden Fall schließt sich dem Plangebiet in süd-westlicher Richtung eine stark befahrene Straße und ein Gewerbegebiet an. In dieser Richtung sind keine planungsrelevanten Arten zu erwarten die durch das Vorhaben negativ beeinflusst werden könnten. In nord-westlicher und süd-östlicher Richtung schließen sich bebaute Grundstücke an.

Als Untersuchungsgebiet wurde zunächst der Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt. Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet auf die angrenzenden Strukturen (Zier- und Nutzgärten, Gehölzstrukturen an der Emmericher Straße, landwirtschaftliche Flächen) ausgeweitet. In nördlicher Richtung schließen sich der Straße *Am Schwan* Grünlandflächen

an. An dieser Stelle wurde ein Teilbereich in das Untersuchungsgebiet aufgenommen. Negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten über den Teilbereich hinaus sind auszuschließen. Im weiteren nördlichen Verlauf schließen sich der Grünlandfläche große Fläche an, die sich deutlich besser für das Vorkommen von einigen planungsrelevanten Arten eignen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes geht der aus der nachfolgenden Abbildung hervor.

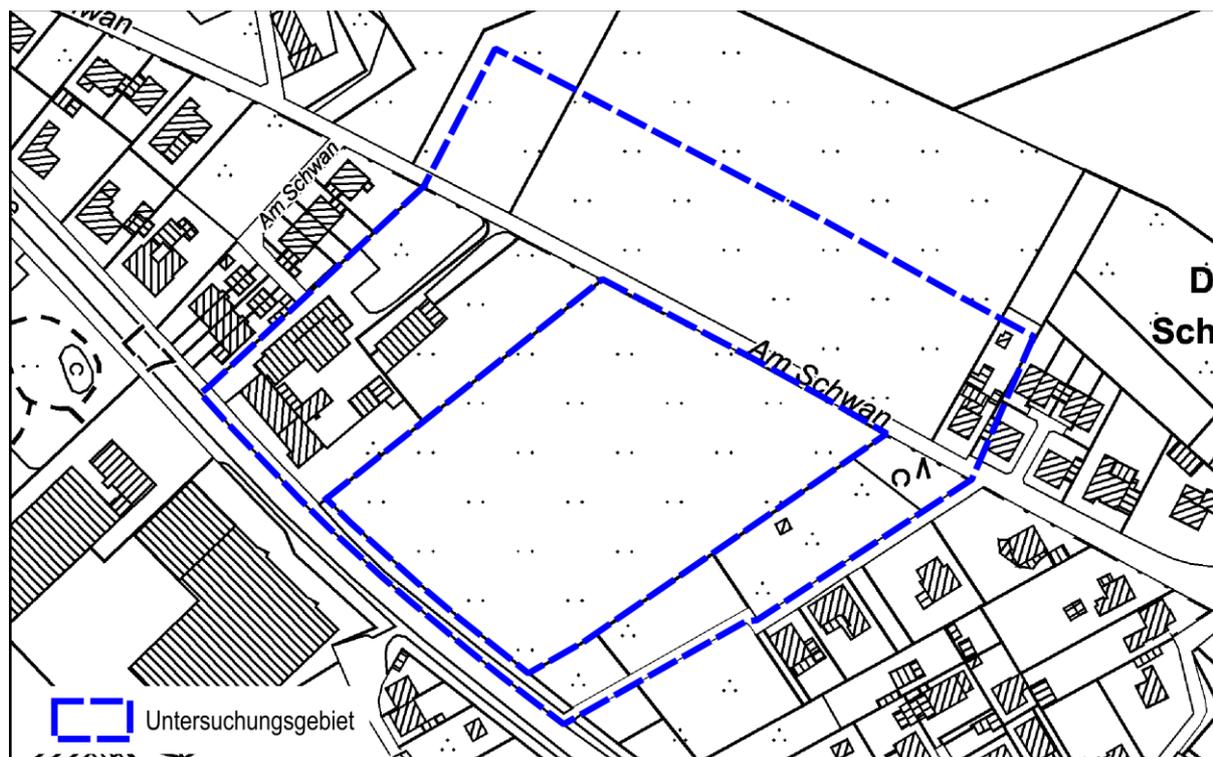


Abb. 8: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Um eine möglichst vollständige Erfassung der Avifauna des Untersuchungsgebietes zu gewährleisten, wurde als Methode für die Kartierungen der Firma OEKOPLAN eine Revierkartierung gemäß SÜDBECK¹⁹ gewählt. Gemäß den artspezifischen Empfehlungen von SÜDBECK wurde außerdem für einige nachtaktive Arten eine Erfassung mit Klangattrappeneinsatz durchgeführt. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet insbesondere nach folgenden nachtaktiven Arten untersucht:

- Steinkauz
- Waldohreule
- Waldkauz
- Schleiereule
- Rebhuhn

¹⁹ SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bei der Revierkartierung gemäß SÜDBECK erfolgt eine akustische und / oder optische Erfassung revieranzeigender Verhaltensweisen. Das Gebiet wird auf Beobachtungswegen abgegangen, wobei sich der Abstand der Wege zueinander nach der möglichen Hörweite im jeweiligen Gelände richtet.

Revieranzeigende Merkmale sind nach SÜDBECK:

- Singende / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester / vermutliche Neststandorte
- Warnende / verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Jungvögel

Die Ergebnisse der Kartierungsdurchgänge werden nach Abschluss der Geländearbeiten abgewertet und zu sogenannten „Papierrevieren“ verdichtet. Diese werden als Punkte dargestellt, wobei diese Punkte in den meisten Fällen nicht Neststandorten entsprechen, sondern dem ungefähren Mittelpunkt des aus den Beobachtungen abgeleiteten Papierrevieres.

Die Klangattrappenmethode macht sich die Rufaktivität zur Brutzeit zunutze, indem der Revierabgrenzung oder Partnerwerbung dienende Lautäußerungen (i.d.R. also Gesang und Rufe) vorgespielt werden. Die Klangattrappenmethode liefert bei Berücksichtigung von einheitlichen Untersuchungsbedingungen sehr gute Ergebnisse. 80 – 90 % der Brutzeiterritorien der Eulen (außer Waldkauz und Schleiereule) sind mit dieser Methode feststellbar.

Die maximale Reichweite der Methode beträgt je nach Windverhältnissen und begleitenden Geräuscheinungen etwa 500 m.

Das Untersuchungsgebiet wurde von Winter 2023/2024 und Sommer 2024 mit einer Person begangen. Diese Begehungen fanden nur bei geeignetem Wetter (keine starken Niederschläge, kein starker Wind) statt. Die genauen Daten der durchgeführten Begehungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3: Brutvogelkartierung (Tag)

Datum	Zeitraum	Temperatur	Windstärke	Bewölkung	Niederschlag
		[°C]	[Bft]		
22.03.2024	7:45 - 8:30	13	3	7/8	-
11.04.2024	9:00 - 9:40	13	2 - 3	8/8	-
18.04.2024	6:30 - 7:20	4	2	3/8	-
02.05.2024	6:10 - 6:50	15	2	1/8	-

23.05.2024	7:15 - 8:00	15	2 - 3	5/8	-
------------	-------------	----	-------	-----	---

Tab. 4: Brutvogelkartierung (Nacht)

Datum	Zeitraum	Temperatur	Windstärke	Bewö- kung	Niederschlag
		[°C]	[Bft]		
21.03.2024	20:20 - 20:40	11	1 - 2	4/8	-
11.04.2024	21:10 - 21:25	15	2	6/8	-
05.06.2024	22:00 - 22:20	14	1	1/8	-

Darüber hinaus wurde im Zeitraum zwischen dem 21.11.2023 und dem 24.03.2024 eine Rastvogelkartierung durchgeführt.

Um eine Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, wird das Monitoring methodisch an die internationalen, synchronen Gänsezählungen angelehnt. Diese werden in der Zeit von September bis März monatlich durchgeführt und in Nordrhein-Westfalen von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft e.V. (NWO) organisiert.

Es erfolgte ein wöchentliches Monitoring, wobei mittels Fernglas oder Spektiv Rastvögel aufgesucht wurden.

Tab. 5: Rastvogelkartierung

Datum	Zeitraum	Temperatur	Windstärke	Bewö- kung	Niederschlag
		[°C]	[Bft]		
21.11.2023	10:30 - 10:35	8	1	8/8	-
01.12.2023	14:30 - 14:35	0	2	7/8	-
06.12.2023	10:05 - 10:10	3	2	8/8	leichter Regen
18.12.2023	11:15 - 11:20	6	3	8/8	-
22.12.2023	15:40 - 15:45	10	4	8/8	Regenschauer
04.01.2024	10:30 - 10:45	8	3	8/8	Regen
25.01.2024	14:15 - 14:20	8	2	5/8	-
30.01.2024	11:05 - 11:10	11	2	7/8	-
05.02.2024	14:50 - 14:55	11	4	7/8	-
12.02.2024	11:30 - 11:35	9	3	8/8	Nieselregen
16.02.2024	15:20 - 15:40	14	3	8/8	Nieselregen
22.02.2024	9:30 - 9:35	11	3	7/8	-
01.03.2024	15:50 - 15:55	12	4	2/8	-
14.03.2024	11:35 - 11:40	15	3	3/8	-
24.03.2024	8:50 - 8:55	4	2	7/8	-

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

6. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Planungsrelevante Arten

Einen Überblick über die mögliche Betroffenheit der potentiell im Gebiet vorkommenden, bekannten, planungsrelevanten Arten, bietet die folgende Tabelle (3).

Die Artbeschreibungen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben auf das „Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“²⁰.

²⁰ URL vom 03.07.2024: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Tab. 6: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

MTB-Q: 43052

Datum der FIS-Abfrage: 03.07.2024

Datum der @-linfos-Abfrage: 03.07.2024

Brutvogelkartierung: Februar bis Juli 2024

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Status im Gebiet: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, != bedeutend, () = eingeschränkt

ASP II: ■ = nicht erforderlich

+ = erforderlich

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie					
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: / @linfos-Abfrage: Status: Jagdhabitat (2002) Ortsbegehung: Status: /	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel- fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.	Quartiere sind nicht betroffen. Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern. Baumreihen, Hecken, die als Leitstruktur dienen können, erfahren keine Veränderung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	■
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Höhlenbäume Status: Na	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit	Quartiere sind nicht betroffen.	■

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II	
			Potenzial	Wirkungen		
		@linfos-Abfrage: - Status: /		Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m ² . Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht.	Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern. Baumreihen, Hecken, die als Leitstruktur dienen können, erfahren keine Veränderung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Laubwälder Lebensraum: Status: Na @linfos-Abfrage: - Status: /		Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen.	Quartiere sind nicht betroffen. Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern. Baumreihen, Hecken, die als Leitstruktur dienen können, erfahren keine Veränderung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Höhlenbäume Lebensraum: Status: / @linfos Abfrage: Jagdnachweis aus 2002		Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie	Quartiere sind nicht betroffen. Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern. Baumreihen, Hecken, die als Leitstruktur dienen können, erfahren keine Veränderung.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
				über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: / @linfos: Jagdnachweis aus 2002/2003 Abfrage:		Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.	Quartiere sind nicht betroffen. Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern. Baumreihen, Hecken, die als Leitstruktur dienen können, erfahren keine Veränderung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Höhlenbäume Lebensraum: Status: FoRu, Na @linfos-Abfrage: - Status: /		Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere.	Quartiere sind nicht betroffen. Die Qualität als Jagdgebiet wird sich nicht wesentlich verändern. Baumreihen, Hecken, die als Leitstruktur dienen können, erfahren keine Veränderung. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Feuchtwiesen Status: Ru @linfos-Abfrage: - Status: /	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund.	Die Vorhabenfläche entspricht nicht seinem Lebensraum. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Auen Status: (Ru) @linfos-Abfrage: - Status: /	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flusssauen sowie in Steinbrüchen vor. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Die Vorhabenfläche entspricht nicht seinem Lebensraum. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II	
			Potenzial	Wirkungen		
Planungsrelevante Vogelarten						
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu), Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Nr. 4305-2 Horstbäume	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehözen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km ² beanspruchen. Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare.	Als Bruthabitat kommt die Fläche nicht in Frage. Die Nahrungssituation verändert sich aufgrund der Größe des Vorhabens unwesentlich.	
Brutvogel				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden		
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu), Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Nr. 4305-2 Horstbaum	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehözen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.	Als Bruthabitat kommt die Fläche nicht in Frage. Die Nahrungssituation verändert sich aufgrund der Größe des Vorhabens unwesentlich.	
Brutvogel				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden		

Artname	Erhaltungs- zu- stand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Die Nahrung besteht zu 90 % aus Singvögeln (vor allem Sperlinge, Finken, Drosseln).					
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebens- raum: Offenland Status: FoRu! @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Nahrung im Frühjahr ist recht vielseitig und besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winterhalbjahr überwiegen hingegen Getreidekörner, Unkrautsamen und Keimlinge.	Aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum für die Feldlerche dar. Im Rahmen der Kartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen einer Feldlerche erbracht.	■
Brutvogel				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Pfeifente <i>Anas penelope</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebens- raum: Gewässer/Grün- land Status: Ru,Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Pfeifente ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Pflanzen, wobei vor allem die Blätter von Gräsern, Seegräsern und Wasserpflanzen zu nennen sind. Ferner werden auch Grünalgen und Knospen von Wintergetreide gefressen, wodurch es zu Ernteschäden kommen kann. Tierische Nahrung ist meist nur lokal von Bedeutung. Die Pfeifente kommt in Nordrhein-Westfalen zunehmend häufiger als Durchzügler und Wintergast vor.	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeigneterer Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	■
Rast-/Wintervorkommen				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Blässgans <i>Anser albifrons</i> Rast-/Wintervorkommen	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Gewässer/Grünland Lebensraum: Status: Ru!, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Die Brutgebiete der nordrhein-westfälischen Überwintener liegen vor allem in der nordrussischen Tundra. Die Vögel erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	■
Kurzschnabelgans <i>Anser brachyrhynchus</i> Rast-/Wintervorkommen	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Gewässer/Grünland Lebensraum: Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Die Kurzschnabelgans kommt in Nordrhein-Westfalen als vereinzelter Wintergast meist zusammen mit Saat- und Blässgänsen vor. Die Vögel erscheinen in der Zeit von November bis März. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kurzschnabelgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Stehende Gewässer und ungestörte Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht. Das einzige regelmäßig frequentierte Rast- und Wintervorkommen der Kurzschnabelgans in Deutschland liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“. Der Mittwinterbestand wird auf unter 20 Individuen beziffert (2015)	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	■

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Saatgans <i>Anser fabalis</i> Rast-/Wintervorkommen	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Gewässer/Grünland Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	In Nordrhein-Westfalen tritt die Saatgans als Durchzügler und Wintergast auf. Die Überwinterer stammen aus den Tundren Nordeuropas und Russlands. Die Vögel erscheinen ab Oktober, erreichen im November ein Bestandmaximum und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	—
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i> Brutvorkommen	S	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Feuchtwiesen Status: FoRu @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.	Die intensiv genutzte, trockene Weidefläche eignet sich nicht als Bruthabitat. Im Rahmen der Kartierung konnte kein Hinweis auf das Vorkommen des Wiesenpiepers erbracht werden. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	—

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Waldohreule <i>Asio otus</i> Brutvorkommen	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter KIGehoel Lebensraum: Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugetern (vor allem Feld- und Wühlmäusen). Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Aufgrund des großen Brutreviers stellt die kleine Vorhabenfläche kein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	—
Steinkauz <i>Athene noctua</i> Brutvorkommen	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter KIGehoel Lebensraum: Status: (FoRu) Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.	Im Rahmen der Kartierungen konnte das Vorkommen des Steinkauzes ausgeschlossen werden. Aufgrund des großen Brutreviers stellt die kleine Vorhabenfläche kein essentielles Nahrungshabitat dar. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	—
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Flussauen Lebensraum:	Die Brutgebiete liegen in Spitzbergen und Nordwest-Sibirien. Mittlerweile haben sich auch im mitteleuro-	Die Vorhabenfläche stellt aufgrund seiner Biotopausstattung kein Habitat dar. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	—

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Brutvorkommen		Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	päischen Raum kleinere Brutkolonien etabliert (Niederlande, Norddeutschland, auch Nordrhein-Westfalen). Die Weißwangengans bevorzugt ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Flussauen Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Die Vögel erscheinen ab Anfang November, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im März wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Weißwangengans ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze.	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Rast-/Wintervorkommen				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: KIGehoe Status: (FoRu) Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein	Aufgrund des großen Brutreviers stellt die kleine Vorhabenfläche kein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Brutvorkommen					

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
			Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen.		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Nr. 4305-2 Gewässer/Grünland	Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel mit einem Maximum im Februar/März und von September bis November auch in Nordrhein-Westfalen. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.	Aufgrund des Vorhabens wird sich das Nahrungshabitat nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden
Rast-Wintervorkommen					
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: (FoRu) Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Nr. 4305-2 KIGehol	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu	Nester sind im umgebenden Baumbestand nicht vorhanden. Aufgrund des Vorhabens wird sich das Nahrungshabitat nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden
Brutvorkommen					

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
			mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln).		
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter KIGehoel Lebensraum: Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Die Nahrung setzt sich fast ausschließlich aus Insektenkomponenten zusammen. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Käfer und Heuschrecken).	Die Nahrungssituation wird sich nicht grundlegend verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Brutvorkommen				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	S	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Gewässer/Grünland Lebensraum: Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Die Vögel erscheinen ab Anfang November, überwintern mit einem Maximum im Januar und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt der Zwergschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland, seltener auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte).	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Rast-Wintervorkommen				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	S	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Gewässer/Grünland Lebensraum:	Als Überwinterungsgebiete nutzt der Singschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grün-	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Rast-Wintervorkommen		Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	land- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt. Bei hoher Schneedecke oder Frost suchen die Tiere auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker (v.a. Mais und Raps) auf. Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte).	sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: (Na) @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Aufgrund des Vorhabens wird sich das Nahrungshabitat nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Brutvorkommen				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Wälder Lebensraum:	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit ei-	Die Nahrungssituation wird sich nicht grundlegend verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Brutvorkommen		Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	nem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Wälder Status: (Na) @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Die Nahrung besteht vor allem aus Ameisen (Larven, Puppen und Alttiere) aber auch aus holzbewohnenden Wirbellosen.	Die Nahrungssituation wird sich nicht grundlegend verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: (FoRu) Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausge-	Als Bruthabitat kommt die Fläche nicht in Frage. Die Nahrungssituation verändert sich aufgrund der Größe des Vorhabens unwesentlich. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
				wählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis		Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten von 80 bis 90 km/h erbeuteten Insekten.	Das Nahrungsangebot wird sich nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Feuchtfelder Lebensraum: Status: FoRu @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis		Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschrreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Die Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten.	Im Rahmen der Kartierung konnte kein Hinweis auf das Vorkommen des Feldschwirls erbracht werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Feuchtwiesen Lebensraum:		Große Brachvögel der nordöstlichen Populationen erscheinen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Rast-Wintervorkommen		Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	ber sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen.	sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samenreihen, wie Gras und Getreidekörnern. Zur Nestlingszeit spielen aber auch Insekten (z.B. Blattläuse, Raupen, Käfer) eine Rolle. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes von bis zu >300 m ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich.	Das Nahrungsangebot wird sich nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Brutvorkommen				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen,	Aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar. Im Rahmen der	

Artname	Erhaltungs- zu- stand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Brutvorkommen		Status: FoRu @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Kartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen des Rebhuhns erbracht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Feuchtgebiete Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	In Nordrhein-Westfalen kommt der Kampfläufer nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Kampfläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang Oktober. Auf dem schwächer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum gegen Ende April/Anfang Mai auf. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Rast-Wintervorkommen					
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Höhlenbrüter	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern	Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Brutvorkommen		Status: FoRu @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfeiden.	Das Nahrungsangebot wird sich nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	S	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Feuchtgebiete Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	In Nordrhein-Westfalen kommt der Goldregenpfeifer nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Die Vögel erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis Anfang Dezember, mit einem Maximum gegen Anfang/Mitte November. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Mitte Februar bis Ende April, mit maximalen Bestandszahlen gegen Mitte April. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Rast-Wintervorkommen				Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Steilwände Status: (Na) @linfos-Abfrage: -	Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.	Das Plangebiet entspricht nicht seinem Lebensraum. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	
Brutvorkommen					

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Ortsbegehung: / kein Nachweis	Die Insektenjagd erfolgt im schnellen Verfolgungsflug.	Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Offenland Status: FoRu @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magerere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderaflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.	Es konnte keine Hinweise auf das Vorkommen des Schwarzkehlchens erbracht werden. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Brutvorkommen					
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Höhlenbäume Status: Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, Die Nahrung ist vielseitig. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.	Die Aufgrund der großen Reviergröße stellt die Weide keinen essentiellen Bereich zur Nahrungssuche dar. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Brutvorkommen					

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Star <i>Sturnus vulgaris</i> Brutvorkommen	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Höhlenbäume Status: Na @infos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.	Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	
Schleiereule <i>Tyto alba</i> Brutvorkommen	G	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: Na @infos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzelagen, Dörfern und Kleinstädten. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (vor allem Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen.	Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	S	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit stellt das Untersuchungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum für den Kiebitz dar. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen des Kiebitzes erbracht.	■
Brutvorkommen		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden			
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	U	MTB-Q: Nr. 4305-2 Bevorzugter Lebensraum: Status: Ru, Na @linfos-Abfrage: - Ortsbegehung: / kein Nachweis	Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr häufiger Durchzügler auf. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Als Rast- oder Überwinterungsfläche eignet sich die innerörtliche Fläche nicht. Ca. 2 km westlich finden sich geeignetere Flächen in der Weseler Aue und den Rheinauen. Im Rahmen der Rastvogelkartierung wurde kein Hinweis auf das Vorkommen von Rastvögeln erbracht. Eine Betroffenheit ergibt sich nicht.	■
Rast-Wintervorkommen		Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG können ausgeschlossen werden			

6.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Für die Gesamtheit der ungefährdeten Vogelarten gilt i.d.R. die Legalausnahme des § 44 (5) BNatSchG.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) können durch ein entsprechendes Bauzeitenfenster, in dem die Baufeldfreiräumung außerhalb der Hauptbrutzeit, also von August bis Februar durchgeführt werden, vermieden werden.

Sollten die Arbeiten während der Brutsaison starten, so ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

7. Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Eine Übersicht über die Bauzeitenfenster sowie sonstige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, in welchen die Belange aller planungsrelevanten Arten berücksichtigt werden, bietet die nachfolgende Tabelle.

Tab. 7: Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art / Artengruppe	Art(engruppen)spezifische Maßnahmen
Fledermäuse allg.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation „fledermausfreundlicher“ Beleuchtung (Die Leuchtmittel sollten einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Spektrum verwenden). Um eine Fernwirkung auf Tiere zu vermeiden, ist die Höhe der Lichtpunkte möglichst gering zu halten und sollte nie über die Horizontale strahlen. Der Lichtstrahl der Lampen sollte immer nach unten gerichtet sein und die Lampen sich in einem geschlossenen nach oben abgeschirmten Gehäuse befinden. Auf eine nächtliche Beleuchtung sollte möglichst verzichtet werden.
Brutvögel allg.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis Ende Juli). ▪ Kann dieses Zeitfenster nicht eingehalten werden, so wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG liegt nicht vor.

Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Hamminkeln, den 03.02.2025



Werner Schomaker

C. GESAMTPROTOKOLL

A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26
„Am Schwan-Südwest“ der Stadt Wesel

Plan-/Vorhabenträger: NRS Grund GmbH Antragstellung:

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Normalverfahren erforderlich. Für das Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Fläche befindet sich aktuell im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wird aktuell für Weideviehhaltung und als Grünfläche genutzt. Im Zuge des Verfahrens ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden:

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.